

Tours 19 (deu)

SCHEIDUNGSDOKUMENT¹

Bei gewissen Begebenheiten und in akzeptierten Fällen entsteht zwischen Ehemann und Ehefrau die Gelegenheit, sich zu scheiden.²

Da auch zwischen dem Soundso und seiner Ehefrau der Soundso nicht mehr gemäß Gott Liebe, sondern Zwietracht herrscht und es bei ihnen keinen Willen mehr gibt, gemeinsamen Umgang zu haben, gefiel es dem Willen der beiden, dass sie sich von der ehelichen Gemeinschaft scheiden mussten³. Dies taten sie so auch. Daher beschlossen sie, sich untereinander diese Schreiben, die mit gleichem Inhalt⁴ niedergeschrieben wurden, auszufertigen und zu bekräftigen, auf dass ein jeder von denselben, die uneingeschränkte Macht dazu habe, was auch immer er mit sich selbst tun möchte, ohne jedwede Rückforderung seitens seines Partners⁵. Und weder soll derjenige selbst zeitlebens noch sonst irgendjemand⁶ fürchten, dass ihm künftig eine Nachforderung erwachse, weil derjenige, der sich anschickt gegen seinen Partner oder sonst irgendeinen Menschen irgendeine Rückforderung zu stellen, der Seite desjenigen gegenüber, dem er den Rechtsstreit aufbürdet, soundsoviele *solidi* bezahlen muss und seine Rückforderung soll keine Wirkung haben, sondern ein jeder von ihnen durch dieses Scheidungsdokument⁷, das von ihren Händen bekräftigt wurde, für alle Zeiten ruhig leben können.

¹ Ein sehr ähnliches Dokument, das im Wesentlichen demselben Protokoll folgt, ist auch in der Marculfammlung überliefert (Marculf II,30 bzw. Cartae Senonicae 47). Nahverwandt scheint auch der Text der von Marculf und Tours abhängigen Sammlung in Vatikan, BA, Reg. lat. 612 (fol. 13r/v). Scheidungsurkunden dieser Art sind aus der Bibel (Dt 24,1 und Mt 5,31) sowie aus dem römischen Recht bekannt (Codex Theodosianus III,16). Für die fränkische Zeit sind sie lediglich in den Formelsammlungen überliefert (vgl. etwa auch Angers 57, Formulae Salicae Merkelianae 18). Vgl. dazu P. Classen, Fortleben und Wandel, S. 33.

² Breviarium Alarici III,16,1 Interpretatio (*Certis rebus et probatis causis inter uxorem et maritum repudiandi locus patet*). Die Interpretatio verweist im Folgenden u.a. darauf, dass Scheidungen nicht aus trivialen Gründen erfolgen dürfen (*nam levi obiectione matrimonium solvere prohibentur*) und legt bestimmte Fälle fest, in welchen Scheidungen ohne Verlust an Eigentum oder Einschränkung des Rechtes auf Wiederverheiratung möglich sind. Die vorliegende Formel (wie auch etwa Angers 57 und Marculf II,30) umgeht dieses Problem mit dem Verweis auf die Zuwiderhandlung gegen Gottes Vorgaben.

³ Ehescheidungen waren im römischen Recht unterschiedlich geregelt. Einvernehmliche Ehescheidungen waren demnach jederzeit möglich, einseitig ausgesprochene hingegen wurden im Laufe der Spätantike zunehmend restriktiv gehandhabt und konnten je nach Scheidungsgrund mit vermögensrechtlichen Einschränkungen verbunden sein. In fränkischer Zeit, insbesondere seit dem 8. Jahrhundert, wurde das Recht auf Scheidung zunehmend auf den Fall der Untreue durch die Ehefrau eingeschränkt. In der Praxis wurden Scheidungen jedoch aus unterschiedlichsten Gründen, ausgehend von beiden Parteien, angestrebt und durchgesetzt. Vgl. dazu M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 174-179; J. Gaudemet, Le mariage en Occident, S. 40f., 77-88 und 106f.; I. Réal, Discours multiples, insb. S. 159-163; H.-W. Goetz, Frauen im frühen Mittelalter, S. 185-190.

⁴ Die Ausfertigung jeweils eines Exemplars derselben Urkunde für jede der am Vorgang beteiligten Parteien findet sich bereits in römischer Zeit. Sie wurde vor allem dann vorgenommen, wenn in der entsprechenden Urkunde Rechtstitel an mehrere Parteien verliehen wurden. Derartige Mehrfachausfertigungen sind für die fränkische Zeit vor allem für Tauschgeschäfte und Prekarien belegt. Die vorliegende Formel weist allerdings darauf hin, dass dieses Verfahren auch in anderen Rechtsangelegenheiten gängig war. Vgl. dazu H. Bresslau, Handbuch I, S. 668 mit Anm. 1; K. Groß, Visualisierte Gegenseitigkeit, S. 160-167.

⁵ Gemeint sind wohl die Rechte zur Wiederverheiratung und zum Klostereintritt (vgl. Marculf II,30). Wiederverheiratung war nach römischem Recht mit vermögensrechtlichen Bestimmungen zu Gunsten der Kinder aus erster Ehe verbunden. Je nach Scheidungsgrund konnte zudem das Recht zur Wiederverheiratung eingeschränkt werden. Zunehmend restriktiv wurde die Wiederverheiratung auf Druck der Kirche in

fränkischer Zeit gehandhabt. Vgl. dazu M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 174-179; J. Gaudemet, *Le mariage en Occident*, S. 40f., 77-88 und 106f.; H.-W. Goetz, *Frauen im frühen Mittelalter*, S. 185-190.

⁶ Die (maskuline) Rekompersionsform *quislibet* (aus *quilibet*, *quis*) wird sehr häufig auch für feminine Substantive verwendet, dazu P. Stotz, *Handbuch* 4, VIII, § 62.2, S. 129.

⁷ Scheidungsurkunden dieser Art sind aus der Bibel (Dt 24,1 und Mt 5,31) sowie aus dem römischen Recht bekannt (Codex Theodosianus III,16). Für die fränkische Zeit sind sie lediglich in den Formelsammlungen überliefert (vgl. etwa auch Angers 57, *Formulae Salicae Merkelianae* 18). Vgl. dazu P. Classen, *Fortleben und Wandel*, S. 33.